

NEWSLETTER

Autor:

Carlos Methner

Auflage: 12'500
(elektronisch versendet)

CEO VL Verzollung + Logistik AG, Basel
Zollexperte mit eidg. Fachausweis,
Prüfungskommissionsexperte der eidg. Zolldeklaranten

(19.09.2023)

Abschaffung der Importzölle («Industriezölle») in der Schweiz ab 1. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

In diesem Gastnewsletter erläutert uns Carlos Methner, Geschäftsführer der VL Verzollung + Logistik AG, was es mit der Abschaffung der Industriezölle per 01.01.2024 auf sich hat und weshalb es auch ab nächstem Jahr keine gute Idee ist, einfach über den Zoll zu fahren. Wir wünschen eine spannende Lektüre.

Nach einer langen politischen Debatte überliess das Parlament dem Bundesrat im Februar 2022 den Entscheid über das Datum der Inkraftsetzung der Abschaffung der Importzölle («Industriezölle»). Die Wirtschaft erhoffte sich eine frühere Einführung auf 1. Januar 2023; denn der ursprüngliche Zweck, die Schweizer Wirtschaft vor der ausländischen Konkurrenz zu schützen, erweist sich heute als grosser Nachteil.

Der Bundesrat entschied sich für den **1. Januar 2024**, um allen Akteuren genügend Zeit für die notwendigen Anpassungen und Umstellungen einzuräumen. Gleichzeitig wird der umfangreiche und komplexe Schweizer Zolltarif vereinfacht.

Positive Impulse für den Wirtschaftsstandort Schweiz

Die Schweizer Volkswirtschaft ist stark in globale Wertschöpfungsketten eingebunden; die Abschaffung der Importzölle stärkt unsere Wettbewerbsfähigkeit.

Im «Hochpreisland Schweiz» kosten Güter und Dienstleistungen im Durchschnitt deutlich mehr als in den Nachbarländern. Durch die Aufhebung der Industriezölle wird der Wirtschafts- und Industriestandort Schweiz gestärkt. Von dieser Massnahme

profitiert die gesamte Volkswirtschaft mit allen Unternehmen und deren Konsumentinnen und Konsumenten.

Heute sind die Firmen mit direkten Kosten aufgrund der Zollabgaben und des administrativen Aufwands stark belastet, welche letztlich die Kundinnen und Kunden über hohe Preise bezahlen müssen.

Die Aufhebung der Industriezölle stärkt den Wirtschafts- und Industriestandort Schweiz. Gemäss [SECO](#) wird der realisierte Wohlfahrtsgewinn auf rund 860 Mio. CHF geschätzt.

Welche Güter sind von der Aufhebung betroffen?

Grundsätzlich werden **alle Zölle auf Industriegüter abgeschafft**. Als Industriegüter gelten alle Güter mit Ausnahme der Agrarprodukte (inkl. Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte und Futtermittel) und der Fischereierzeugnisse. Für diese Industriegüter fallen – unabhängig von ihrem Warenursprung – bei der Einfuhr in die Schweiz keine Zölle mehr an. Die Abschaffung umfasst somit Waren der Kapitel 25-97 des Zolltarifs, mit Ausnahme einiger Produkte der Kapitel 35 und 38 (Agrarprodukte).

Unabhängig vom Warenursprung fallen ab dem 01.01.2024 bei der Einfuhr in die Schweiz keine Zölle mehr an.

Was ändert sich sonst noch?

Gleichzeitig wird der komplexe **Schweizer Zolltarif grundlegend überarbeitet** und vereinfacht. Der administrative Aufwand wird dadurch weiter verringert. Die entsprechenden Änderungen/Anpassungen werden laufend aktualisiert und sind auf dieser Webseite vom [BAZG](#) aufgeführt.

Wie können sich die Unternehmen vorbereiten – was ist zu tun?

Durch die Vereinfachung und die damit zusammenhängenden Anpassungen im Zolltarif wird der schweizerische Gebrauchstarif [Tares](#) angepasst. Die aktuell 9114 Tarifpositionen werden auf 7511 reduziert. Diese angepassten Stammdaten müssen von den Unternehmen übernommen werden. In diesem Zusammenhang ist der BAZG Newsletter [„Zoll News“](#) zu empfehlen; dort wird laufend über die Anpassungen und notwendigen Massnahmen für die Unternehmen informiert.

Wie funktioniert die Einfuhrzollanmeldung?

An den Verzollungsprozessen sind keine Anpassungen vorgesehen. Die **Pflicht zur Einfuhrzollanmeldung**, einschliesslich der korrekten Deklaration der Zolltarifnummern der einzuführenden Waren, **bleibt aber weiterhin bestehen**. Seit 1. Juni 2023 steht dazu [«Passar»](#), das neue Warenverkehrssystem für die digitale Abwicklung der Zollverfahren, zur Verfügung.

Auch das **Carnet ATA** für die vorübergehende Verwendung **bleibt bestehen**. Hierbei ist zentral, dass die Waren das Zollgebiet fristgerecht und unverändert wieder verlassen. Für Wirtschaftsbeteiligte, die zum vollen Vorsteuerungsabzug berechtigt sind, besteht als **Alternative zum Carnet ATA** auch die Option über die Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren.

Welchen Einfluss hat die Abschaffung der Industriezölle auf den Export?

Die bestehenden Regeln beim Export bleiben unverändert, da im Bestimmungsland der Ware weiterhin Zollabgaben gelten. Somit müssen sowohl bei in- und ausländischen Lieferanten die Ursprungszeugnisse vorliegen. Der zollrechtliche Ursprung der Vormaterialien für Produktionsprozesse in der Schweiz, welche für den Export hergestellt werden, ist weiterhin erforderlich. So wird gewährleistet, dass in der Schweiz

hergestellte und zu exportierende Produkte als «präferenziellen Schweizer Ursprung» deklariert werden dürfen.

Welche Regeln gelten für Privatpersonen?

Die Abschaffung der Industriezölle hat **keinen Einfluss auf die Einfuhr von Waren in die Schweiz von Privatpersonen**. Hier gelten weiterhin die aktuellen Bestimmungen. Wann Mehrwertsteuer und Zölle anfallen, bzw. welche Wertfreigrenzen und Freimengen gültig sind, finden Sie auf der [App QuickZoll und auf der BAZG Webseite](#).

Wie funktioniert das [Internetshopping](#)?

Bei Bestellungen aus dem Ausland aus einem Online-Shop werden die anfallenden Kosten in der Regel für die bestellte Ware (Art und Menge) dem Kunden belastet. Der Online-Shop beauftragt dafür eine Transportfirma, welche für ihren zusätzlichen Aufwand, die erforderlichen Zollabgaben, die Transportkosten sowie die Mehrwertsteuer dem Empfänger in der Schweiz eine Rechnung stellt.

Empfehlung

Bei vielen Unternehmen sind die Vorbereitungen für die notwendigen Anpassungen an Ihre zolltechnischen Prozesse in vollem Gange. Zur Unterstützung dieser teilweise komplexen Aufgaben können Zoll-Agenten mit ihrer Fachexpertise helfen, unnötige Fehler zu vermeiden und einen reibungslosen Übergang per 1. Januar 2024, sicherzustellen.

Zum Autor:

Carlos Methner ist als Zollexperte und Präsident der Prüfungskommission der Eidg. Zolldeklaranten ein ausgewiesener Experte. Falls Sie Fragen in den Bereichen Zoll oder Logistik haben, unterstützt er Sie gerne mit seinem Team.

Kontakt: basel@vlag.ch, Tel. +41 61 561 75 15, www.vlag.ch.

Freundliche Grüsse

artax Fide Consult AG

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel
Tel: +41 61 225 66 66
info@artax.ch, www.artax.ch

Unabhängiges Mitglied von Morison Global
[AGB & Datenschutz](#)